DA künftighin nach Vorſchrift des allgſten Reſcripti vom 14. m: curr: in denen von dem Collegio zu erſtattenden Zeitungs-Berichten, die in der Provintz zum Etablisſement ſich angefundene und die aus derſelben weggezogene Familien *nahmentlich*, und *nach ihrem Gewerbe* bemerckt werden ſollen:

So wird ſolches

mit der Auſſage bekannt gemacht, in denen Zeitungs Berichten, wenn der Fall ein-oder weggezogener Familien darin vorkommen ſollte, ſolche Familien jedermahl mit ihrem Nahmen und nach ihrem Gewerbe auch woher ſie gekommen oder wohin ſie gegangen, zu deſigniren.

Geldern den 23. Julii 1789.

Königl: Preuſſ: Landes Adminiſtrations-Collegium
des Herzogthums Geldern.

von pleſmann. Fhr. von Merwyck. Heinius von Boden. Poell.

CIRCULARE.

An ſämtliche Magiſträte Beamte Regirer und Gemeinheits Secretarien der hieſigen Provintz.